



STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Funktionen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma „Antennen-Genossenschaft Dintikon“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in 5606 Dintikon.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern einen einwandfreien Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogramme sowie weiteren Telekommunikations- und Multimediadienste zu verschaffen. Sie sorgt für die notwendigen technischen Einrichtungen und kann sich zur Sicherstellung des Empfangs und der Übertragung von Signalen regionalen oder überregionalen Organisationen anschliessen.

II. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 3

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren der Mitglieder. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, haftet jedes Mitglied persönlich und solidarisch mit den anderen Mitgliedern bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.00.

III. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die im durch die Gemeinschafts-Kabelnetzanlage erfassten Gebiet (sog. Erschliessungsgebiet) Eigentümerin einer Liegenschaft mit einer oder mehreren Wohneinheiten ist, welche an das Netz angeschlossen ist. Sofern eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen steht, bestimmen diese gemeinsam, wer von ihnen Mitglied der Genossenschaft wird.

Einem Eigentümer einer Liegenschaft ausserhalb dieses Gebietes steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen, sofern sie an das Netz angeschlossen ist. Er hat aber die Mehrkosten der Erschliessung zu tragen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung der Anschlussgebühr innert 30 Tagen. Ein Eigentümer einer Liegenschaft ausserhalb des Erschliessungsgebietes verpflichtet sich zudem zur Bezahlung der Mehrkosten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig.

Die Mitgliedschaft ist nur im Falle einer Handänderung der Liegenschaft übertragbar und dies nur auf den neuen Eigentümer oder bei Begründung von Stockwerkeigentum auf die Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern dieser bzw. diese alle Rechte und Pflichten des bisherigen Genossenschafters übernimmt sowie eine eigene Beitrittserklärung unterzeichnet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitglieds,
- Ausschluss des Mitglieds,
- Tod des Mitglieds,
- Auflösung der Genossenschaft.

Im Todesfall können alle Erben zusammen oder einer unter mehreren Erben schriftlich verlangen, dass sie an Stelle des verstorbenen Mitglieds als neues Mitglied anerkannt werden. Die Aufnahme erfolgt auch in diesem Fall durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung (Art. 5 Abs. 3). Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen Erben als gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückerstattet. Der Austretende oder Ausgeschlossene verliert das Anrecht auf Anteile des Genossenschaftsvermögens.

Art. 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten oder für es verbindlichen Beschlüssen oder wesentlichen Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

V. Beiträge und Anschlussgebühren

Art. 9

Ein Mitglied hat folgende Beiträge zu leisten:

1. Anschlussgebühr gemäss Art. 3 und 11,
2. Beiträge an die Betriebskosten gemäss Beschluss der Generalversammlung,
3. Ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Art. 10

Die Beiträge gemäss Art. 9 sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät das Mitglied ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt die Zahlung auch nach schriftlich angesetzter Nachfrist von weiteren 30 Tagen nicht, kann die Genossenschaft den Hausanschluss sperren.

Art. 11

Die Anschlussgebühr ist für jede Wohneinheit in jeder an die Gemeinschafts-Kabelnetzanlage angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten. Die Höhe der Anschlussgebühr (Grundgebühr und Gebühr pro Wohneinheit) wird von der Generalversammlung festgesetzt.

a. Einzelanschluss

Als Einzelanschluss gilt der Anschluss einer Liegenschaft mit 1 Wohneinheit. Es muss hierfür die Einzelanschlussgebühr gemäss Gebührenordnung entrichtet werden.

b. Kollektivanschluss

Als Kollektivanschluss gilt der Anschluss einer Liegenschaft mit mehreren Wohneinheiten. Es muss hierfür die Kollektivanschlussgebühr gemäss Gebührenordnung entrichtet werden.

Ob bei Kollektivanschlüssen eine Verstärkeranlage notwendig ist, entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der Unternehmerfirma. Die Kosten hierfür sind vom Eigentümer zu übernehmen.

Art. 12

Für die Betriebskostenbeiträge (Art. 9 Ziff. 2) fallen folgende Kosten in die Berechnung:

- Unterhalt der Anlage,
- Stromkosten,
- Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage,
- Erweiterung und Ausbau der Anlage,
- Verwaltungsspesen.

Der Betriebskostenbeitrag ist pro Wohneinheit zu entrichten, die das Angebot der Genossenschaft in Anspruch nimmt. Bei Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten wird der Betriebskostenbeitrag dem Mitglied (einzelner Eigentümer oder Stockwerkeigentümergeinschaft) gesamthaft in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt.

V. Erschliessung, Zutritt und Störungen

Art. 13

Die Generalversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschafts-Kabelnetzanlage erfasst wird (sog. Erschliessungsgebiet). Im Erschliessungsgebiet werden auf Kosten der Genossenschaft eine Hauptleitung sowie die einzelnen Hauszuleitungen erstellt. Die Hauszuleitungen werden bis zu den Grundmauern des Hauses erstellt. Die Kabelführung bis zu den Grundmauern wird von der Verwaltung unter Mitwirkung des Eigentümers festgelegt. Dabei wird soweit möglich auf die Interessen des Eigentümers Rücksicht genommen.

Die hausinterne Installation geht zu Lasten des Hauseigentümers. Diese Installation darf nur von einem Installateur ausgeführt werden, welcher die entsprechende Konzession besitzt.

Für die nachträglich anzuschliessenden Liegenschaften werden die zur gegebenen Zeit gültigen Anschlussstarife und die zusätzlichen Mehrkosten berechnet.

In der angeschlossenen Liegenschaft dürfen private Antennenanlagen nicht mit der Gemeinschafts-Kabelnetzanlage gekoppelt oder verbunden werden.

Die Vertreter der Verwaltung und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteiler- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten und die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten an Anlagen der Genossenschaft vorzunehmen, sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

Das Mitglied trägt die Kosten selbst, wenn es den Störungsdienst der mit der Wartung und Revision der Gemeinschafts-Kabelnetzanlage beauftragten Gesellschaft in Anspruch nimmt, ohne dass eine Störung an der Gemeinschafts-Kabelnetzanlage vorliegt.

VI. Organe

Art. 14

Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- die Verwaltung,
- die Revisionsstelle.

VII. Generalversammlung

Art. 15

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens aber am 31. Mai statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn die Verwaltung oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäss Art. 881 ff. OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung auf dem Postweg versandt werden.

Art. 16

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem anderen Verwaltungsmitglied zu. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Die Generalversammlung ist ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und trifft die Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Abstimmungen und Wahlen haben durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch mindestens 20 % der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Das Stimmrecht wird folgendermassen ausgeübt: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 17

Die Verwaltung zieht zu jeder Generalversammlung das vom Gemeinderat delegierte Gemeinderatsmitglied hinzu. Dieses besitzt, insofern es nicht von der Generalversammlung als ordentliches Verwaltungsmitglied gewählt wird, kein Stimmrecht.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Verwaltungsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichts
- Entlastung der Verwaltung
- Festsetzung der Beiträge, nämlich:
 - a. Anschlussgebühr
 - b. Betriebskostenbeitrag
 - c. Ausserordentliche Beiträge
- Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsmitglieder
- Gebietserweiterung
- Statutenrevision
- Liquidation und Fusion
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VIII. Verwaltung

Art. 19

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von welchen die Mehrheit Genossenschaftler sein müssen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Verwaltung wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit der Verwaltung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Art. 21

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Jeweils zwei Mitglieder der Verwaltung führen zusammen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 22

Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Pflichten zu erfüllen, insbesondere:

- die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten,
- den Genossenschaftszweck zu fördern,
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen,
- den Betrieb der Gemeinschafts-Kabelnetzanlage zu überwachen.

Art. 23

Die Verwaltung ist ermächtigt, mit einer dafür spezialisierten Unternehmung Werkverträge für den Bau bzw. Ausbau und Unterhalt der Gemeinschafts-Kabelnetzanlage abzuschliessen.

Die Verwaltung kann für ihre Aufgaben Subkommissionen einsetzen.

Im Übrigen fallen in die Kompetenz der Verwaltung alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 24

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass folgende Aufgaben ordnungsgemäss erledigt werden:

- Erstellen der Protokolle der Verwaltung und der Generalversammlung,
- Regelmässige Führung der Geschäftsbücher und des Verzeichnisses der Mitglieder,
- Erstellen der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorlage derselben an die Kontrollstelle zur Prüfung,
- Anmeldung an das Handelsregisteramt für allfällige Änderungen in der Verwaltung sowie die Ein- oder Austritte von Mitglieder.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Führung und Verwaltung der Finanzen, namentlich die Führung der Geschäftsbücher und die Erstellung der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz, an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen zu übertragen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

IX. Revisionsstelle

Art. 25

1.

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht Mitglieder sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

2.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Mitglieder zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung den Liquidator. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

Art. 28

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist der nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Liquidationsüberschuss unter den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung vorhandenen Genossenschaftern zu verteilen.

Die Verteilung des Liquidationsüberschusses erfolgt im Verhältnis der Anzahl ganzer Jahre, während derer der jeweilige Genossenschafter im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung Genossenschaftsmitglied war.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Zur Änderung der Statuten sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 Abs. 2 OR).

Art. 30

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen im durch die geltende Gemeindeordnung von Dintikon für vorgeschriebene Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorgan (zur Zeit „Lenzburger Bezirksanzeiger“) und soweit gesetzliche Vorschriften es verlangen, auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 31

Soweit diese Statuten keine andere Regelung treffen, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die Genossenschaft.

Art. 32

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. März 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 14. November 1984 sowie die Nachträge vom 18. Mai 1988 und vom 22. März 2010.

ANTENNEN-GENOSSENSCHAFT DINTIKON

Der Präsident

Der Aktuar

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'A. Tule'. The signature on the right is also cursive and more stylized, possibly representing the name of the Actuary.